

569.

Am 2. Januar 1405 thaten zu Stolpe Thimo, Bischof zu Meissen, Albrecht und Ferge von Colditz, Gebrüder kund, daß ihr Oheim der edle erbit von Schoneberg für sie Bürge geworden war und mit anderen Bürgen bei einem Inleger mit gesammter Hand gelobt hatte gegenüber der edlen Frau Anna von Colditz, ihrer Mutter um ihr Leibgeding, daß die 3 Brüder auf die Städte Budissin (Baugen), Görlitz und Lubau (Liebau in Schlesien) und der Sectleben und der Mühle zu Piran (Piren) verwiesen hatten. Sie gelobten Herrn Beit schadlos zu halten.

Kröhne, B., Fol. 16. (Manuscript der gräfl. Schönburg-Hinterglauchauischen Kanzlei.)

570.

Am 8. April 1405 gab Beit von Schönburg zu Glauchau den Schmieden zu Waldenburg einen Innungsbrief.

Neuer Schönburgischer Anzeiger und Bezirksblatt 1861, Nr. 50, p. 297.

571.

Am 16. April 1405 that Sigmund von Schonenburg, Herr zu Crimmitzschau, kund, daß der edle Herr Graf Gunther von Svarczburg, Herr zu Arnstet und Sundirshusen und der edle Herr Heinrich von Werbergin (Warburg), Domprobst zu Magdeburg, getheidingt hätten, zwischen Gunther Erzbischof und seinem Gotteshause zu Magdeburg auf einer Seite und ihm wegen seines Weibes Margarethe und Jungfrau Elisabeth, ihrer Schwester, Jungfrau Margarethe des edeln ern Anarg von Waldenburg Schwestertochter und Jungfrau Else, des edeln ern Hencke Birke Schwestertochter als Erben des edeln ern Hans Herrn zu Dahem (Deme, Städtchen in der Provinz Brandenburg, am Fläming, westlich von Luckau) seligen und dieser Herrschaft auf der anderen Seite so, daß der Erzbischof von Magdeburg von sich und seines Gotteshauses wegen dem Sigmund von Schonenburg von den genannten Erben wegen geben sollte 4500 Schock guter, böhmischer Groschen, 1000 auf nächsten Joh. Baptiste (24. Juni), 500 auf nächsten St. Michaelis (29. Sept.), 1000 auf St. Walpurgis (26. Februar) über 1 Jahr. Darauf sollte Sigmund von den genannten Erben wegen dem Erzbischof und seinem Gotteshaus Haus und Stadt und die ganze Herrschaft zur Dahem lediglich einantworten mit aller Zugehördung und mit allen Rechten und aller Ansprache, als das der genannte Herr Hans, Herr zur Dahem